

Aktiv werden vor Ort



FRISCHLUFT

Du hast Lust selbst Kinder- und Jugendarbeit zu gestalten?

Du willst nicht, dass andere bestimmen, was **Du** in **Deiner** Freizeit machst?

Dir gefallen die Angebote von Frischluft e.V., aber in **Deinem** Ort gibt es keinen aktiven Verband?

Dann werde **selber** aktiv bei Frischluft und gründe einen **eigenen** Verband!

Aber wie?



Warum Frischluft ?

Mit Frischluft e.V. kannst Du ein vielfältiges Programm aufstellen: Politische Bildung, Maßnahmen zur persönlichen Qualifizierung, Freizeiten und internationale Jugendbegegnungen sind Hauptbetätigungsfelder von Frischluft und in Zusammenarbeit mit dem Bundes- und Landesverband kann jeder diese Angebote in seinem Ort schaffen. Misch Dich ein in die Jugendpolitik Deines Ortes, bring Vorschläge ein, wie man die Freizeitmöglichkeiten für Jugendliche verbessern kann und trage dazu selber bei.

Und jetzt geht's los: Einige formale Voraussetzungen müssen erfüllt werden, damit Du mit der Arbeit loslegen kannst. Dazu hat der Frischluft-Bundesverband diese Checkliste zusammengestellt, dennoch gilt: Nichts führt Dich schneller ans Ziel als Dich mit dem Jugendamt Deiner Kommune kurzzuschließen, in deren eigenem Interesse werden Dich die Mitarbeiter vor Ort mit Rat und Tat unterstützen...



Erster Schritt: Finanzamt einschalten

Neu gegründete Frischluft-Verbände streben natürlich die Anerkennung der Gemeinnützigkeit an. Um spätere Schwierigkeiten bei der Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu umgehen nehmt Ihr am besten noch vor der Gründungsversammlung Kontakt zum zuständigen Finanzamt auf. Die Gründer des Vereins reichen dazu beim Finanzamt einen Entwurf der Mustersatzung mit einem Anschreiben ein, in dem sie mitteilen, dass Frischluft die Anerkennung der Gemeinnützigkeit anstrebt. Die Mustersatzung ist so abgefasst, dass dieser Anerkennung eigentlich nichts im Wege stehen dürfte.

Trotzdem ist es sinnvoll, diese Überprüfung durchführen zu lassen. Nachträgliche Änderungen machen zusätzliche Arbeit, kosten wegen der notwendigen Notarbesuche zusätzliches Geld und darüber hinaus kann die Anerkennung der Gemeinnützigkeit für das erste Vereinsjahr nach einer ersten Ablehnung nicht mehr gewährt werden.

Meistens hilft es, wenn der Bescheid des Finanzamts für den Bundesverband in Kopie dem Antrag auf Gemeinnützigkeit an das zuständige Finanzamt beigelegt wird. Eine Kopie erhaltet Ihr auf Anforderung in der Bundesgeschäftsstelle.

Das Finanzamt teilt Euch dann mit, ob die Satzung den Anforderungen entspricht oder welche Änderungen Ihr vornehmen solltet.



Zweiter Schritt: Die Gründungsversammlung

Bereits mit sieben Interessierten könnt Ihr eine Gründungsversammlung durchführen, bzw. müssen mindestens sieben Gründungsmitglieder volljährig sein.

Die Gründungsmitglieder werden zur Gründungsversammlung eingeladen. Zur Information sollte der Entwurf der Vereinssatzung der Einladung beiliegen. Die Tagesordnung für die Gründungsversammlung sollte mindestens folgende Punkte enthalten:

- ✓ Gründung des Vereins
- ✓ Wahl des Versammlungsleiters
- ✓ Wahl des Protokollführers
- ✓ Verabschiedung der Satzung
- ✓ Wahl des Vorstandes

Bei der Wahl des Versammlungsleiters beachtet, dass der Versammlungsleiter nicht gleichzeitig für ein Amt im Vorstand kandidieren darf. Vor der Verabschiedung der Satzung und den verschiedenen Wahlgängen für die Bestellung des Vorstandes muss noch ein Protokollant gewählt werden, der das Protokoll über die Gründungsversammlung führt. Das Protokoll muss den Ort, das Datum und die Zeit der Versammlung enthalten. In dem Protokoll sind die Ergebnisse der einzelnen Wahlgänge und die Verabschiedung der Satzung aufzuführen. Das Protokoll über die Gründungsversammlung benötigt der neu gegründete Verein für die Eintragung ins Vereinsregister. Der Protokollführer und der Versammlungsleiter unterschreiben zu diesem Zweck beide das Protokoll.

In der Anlage findet Ihr eine Mustersatzung für Frischluft-Verbände, dadurch bleibt den Gründern neuer Frischluft-Verbände viel Mühe erspart. Die Mustersatzung muss lediglich um den jeweiligen Ortsnamen ergänzt werden. Damit Frischluft eine einheitliche Struktur erhält empfiehlt sich die unveränderte Übernahme der Mustersatzung. Nachdem die Satzung verabschiedet ist, wird sie von sieben volljährigen Mitgliedern unterschrieben.

Der neue Vorstand sollte fünf Personen umfassen, die über 18 Jahre alt sein sollten. Die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Kassenwartes und der beiden Beisitzer sollte in getrennten Wahlgängen erfolgen. Die Wahlgänge können offen oder geheim durchgeführt werden.

Für die Eintragung ins Vereinsregister wird außerdem eine Anwesenheitsliste benötigt, in die sich jeder Anwesende mit Namen und Adresse sowie seiner Unterschrift eintragen muss.



Dritter Schritt: Lasst euch registrieren

Eine Eintragung ins Vereinsregister ist zwingende Voraussetzung um als Verein arbeiten zu können. Dazu ist ein (gebührenpflichtiger) Besuch beim Notar notwendig. Die Notargebühren ermäßigen sich, wenn der Frischluft-Kreisverband vorher als gemeinnützig anerkannt wurde (siehe Schritt 4: das Finanzamt kann eine vorläufige Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit ausstellen bis der Auszug aus dem Vereinsregister vorliegt). Beim Notartermin sind das Gründungsprotokoll, die Anwesenheitslisten und die unterschriebene Satzung vorzulegen. Nach Terminabsprache muss der Vorstand persönlich zur Beglaubigung der Unterschriften beim Notar erscheinen. Danach beantragt der Vorstand die Eintragung in das Vereinsregister.

Die Bestätigung der Eintragung ins Vereinsregister wird vom Registergericht dem neuen Verein zugestellt.



Vierter Schritt: Sei gemeinnützig

Nach der Gründung des Vereins kann die Anerkennung der Gemeinnützigkeit beantragt werden, dazu schickt Ihr dem Finanzamt folgende Unterlagen:

- ✓ die endgültige Vereinssatzung
- ✓ das Gründungsprotokoll
- ✓ der Auszug aus dem Vereinsregister, sobald er vom Registergericht vorliegt

Wenn der Frischluft-Kreisverband eine Geschäftsstelle hat, so ist diese Geschäftsstelle der Ort der Geschäftsleitung. Verfügt er nicht hierüber, wird der Wohnort des Vorsitzenden als Ort der Geschäftsleitung angegeben.

Nach einiger Zeit wird dem Vereinsvorstand die vorläufige Bescheinigung der Gemeinnützigkeit zugeschickt. Die Gemeinnützigkeit hat für den Frischluft-Verband folgende steuerliche Vorteile:

- ✓ Steuerfreiheit bei der Körperschafts-, Gewerbe- und Vermögenssteuer
- ✓ Besteuerung der Umsätze mit dem ermäßigten Steuersatz (z.Zt. 7 Prozent) bei der Umsatzsteuer
- ✓ Befreiung von der Grundsteuer und der Erbschaftssteuer
Steuerbefreiung von Lotterien und Ausspielungen, bei denen der Gesamtpreis der Lose den Wert von € 38.346,89 nicht übersteigt, von der Lotteriesteuer
- ✓ Berechtigung zum Empfang von Spenden, die beim Geber steuerlich abziehbar sind
- ✓ Zahlungen eines Gemeinnützigen Vereins für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten gelten bis zur Höhe von € 2.100,00 im Jahr beim Empfänger als steuerfreie Aufwandsentschädigung.

Die Steuervergünstigungen gelten grundsätzlich nur für:

- ✓ die ideelle Tätigkeit des Vereins
- ✓ die Vermögensverwaltung
- ✓ die Zweckbetriebe

Sie gelten nicht für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die keine Zweckbetriebe sind. Unter Zweckbetrieben versteht man Veranstaltungen, die auf die Erfüllung des Vereinszweckes gerichtet sind. Im Fall von Frischluft handelt es sich hierbei beispielsweise um eine Jugendfreizeit. Führt Frischluft Veranstaltungen durch, die nicht primär dem Vereinszweck dienen, so ist Körperschaftsteuer abzuführen, wenn die Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer aus diesem Bereich € 30.677,51 pro Jahr überschreiten.

Ein Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit lohnt sich also in jedem Falle! Mit dieser Anerkennung der Gemeinnützigkeit sind jedoch einige Pflichten verbunden. Das Recht auf Gemeinnützigkeit muss durch die Satzung und die tatsächliche Geschäftsführung nachgewiesen werden. Der Verein muss deshalb jederzeit den Nachweis führen können, dass seine Tätigkeit wirklich gemeinnützigem Charakter hat. Dieser Nachweis wird zum einen durch einen Tätigkeitsbericht, zum anderen durch Buchführung über Einnahmen und Ausgaben erbracht. Die erste Überprüfung erfolgt nach dem 1. Kalenderjahr. Das Finanzamt fordert den Verein auf, eine Steuererklärung abzugeben. Diese Erklärung muss eine Auflistung sowohl der Einnahmen als auch der Ausgaben enthalten.



So geht's!



Praxishinweis 1: Kassenführung

Bei der Kassenführung genügt eine einfache Auflistung der Einnahmen und Ausgaben nicht. Aus der Buchführung muss vielmehr hervorgehen, wie viel für die verschiedenen Vereinsaktivitäten ausgegeben wurde. Hier bietet sich neben der Auflistung der laufenden Einnahmen eine Unterteilung der Einnahmen in folgende Kategorien an:

- ✓ Beiträge
- ✓ Spenden
- ✓ Zuschüsse
- ✓ Erträge aus Veranstaltungen

Bei den Ausgaben sollten zusätzlich zu den laufenden Ausgaben folgende Aufwendungen getrennt aufgeführt werden:

- ✓ Büroausstattung
- ✓ Kommunikation (Telefon, Briefmarken, Internet)
- ✓ Kopien
- ✓ Veranstaltungen

Die Liste der verschiedenen Kategorien kann je nach Vereinsaktivitäten abgewandelt werden. Hält die tatsächliche Geschäftsführung, die Kassenführung und der Tätigkeitsbericht den Anforderungen des Finanzamtes stand, kann nun der Freistellungsbescheid von der Körperschaftsteuer durch das zuständige Finanzamt erteilt werden.

Aber auch dann muss die Vereinsführung so erfolgen, dass das Finanzamt jederzeit die Tätigkeit überprüfen kann. Diese Überprüfung erfolgt bei kleinen Vereinen in der Regel alle drei Jahre. Erhält der Verein aber Zuschüsse von öffentlichen Einrichtungen oder der Stadt, wird die Prüfung meist jährlich fällig. Welche Regelung auf den einzelnen Verein zutrifft, teilt das zuständige Finanzamt auf Anfrage mit.

Praxishinweis 2: Finanzen

Jeder Verein braucht für seine Tätigkeit Geld. Neben Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Veranstaltungserträgen besteht für Frischluft die Möglichkeit, Zuschüsse von den zuständigen Stellen der Stadt und des Kreises zu erhalten.

§§ 74, 75 KJHG geben die Richtlinien für die Förderung der freien Jugendhilfe vor. Danach können Träger der öffentlichen Jugendarbeit gefördert werden, wenn sie

- ✓ die fachlichen Voraussetzungen für die geplanten Maßnahmen erfüllen
- ✓ die Gewähr für eine zweckentsprechende wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten
- ✓ gemeinnützige Zwecke verfolgen
- ✓ eine angemessene Gegenleistung erbringen
- ✓ die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten

Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Meist haben die Bundesländer und Kommunen eigene Richtlinien auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes verabschiedet. Erkundigt Euch nach den Richtlinien Eures Kreises bzw. Bundeslandes.

Bevor der neue Verein also Veranstaltungen plant und Anträge auf Zuschüsse stellt, sollte er sich genau beim jeweils zuständigen Amt über die Fördermodalitäten informieren.

In aller Regel sind folgende Angaben für die Antragstellung notwendig:

- ✓ eine Vorstellung des Verbandes und seine bisherigen Aktivitäten
- ✓ ein Anschreiben mit Kurzbeschreibung der Maßnahme, Teilnehmerzahl, Gesamtkosten und der Höhe des beantragten Zuschusses

- ✓ ein Programm
- ✓ ein Kostenplan

Strebt der Verein eine Förderung auf Dauer an, muss er als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, d.h. er muss junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und Benachteiligung vermeiden oder abbauen. Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist und dessen Tätigkeit dem Jugendamt seit mindestens sechs Monaten bekannt ist. Also rechtzeitig Kontakt aufnehmen.

Das Verfahren der Anerkennung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages, dem die Satzung beizufügen ist. Die Behörde kann weitere prüfungsfähige Unterlagen über die Tätigkeit des Vereins anfordern. Hebt also Unterlagen (Einladungen, Broschüren etc.) über Aktivitäten und durchgeführte Veranstaltungen auf.

Reichen die schriftlichen Unterlagen nicht aus, hat der Antragsteller die Möglichkeit, seinen Antrag mündlich zu begründen.

Praxishinweis 3: Zusammenarbeit mit dem Frischlucht-Bundesverband

Auf keinen Fall sollte der neue Frischluft-Kreisverband vergessen, die Bundesgeschäftsstelle und seinen jeweiligen Landesverband von der Gründung zu informieren. Bitte teilt in diesem Schreiben auch mit, wer Mitglied in Eurem Frischluft-Kreisverband wurde. Damit wir alle Mitglieder von Frischluft in Deutschland mit aktuellen Hinweisen zu Veranstaltungen und Informationen bedienen sowie in der Mitgliederverwaltung führen können, ist ebenfalls wichtig, dass Veränderungen des Mitgliederstandes an den Bundes- und Landesverband weitergeleitet werden. Dies betrifft sowohl Eintritte als auch Austritte und Veränderungen von Anschriften.

Praxishinweis 4: Öffentlichkeitsarbeit

Der neue Frischluft-Kreisverband sollte die Öffentlichkeit über die Gründung informieren. Die Pressemitteilung enthält folgende Punkte:

- ✓ Hinweis auf die Gründung des neuen Vereins
- ✓ Besetzung des Vorstandes
- ✓ Grundlagen und Vereinsziele von Frischluft
- ✓ Hinweis auf geplante Aktivitäten
- ✓ Kontaktadresse für Interessenten

Sicher eignen sich auch viele Veranstaltungen, die Frischluft durchführt, für einen kurzen Presseartikel.



Mustersatzung

Satzung „Frischluff _____ e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Frischluff _____“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in _____.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein beantragt die Eintragung ins Vereinsregister. Nach der Eintragung trägt der Verein den Zusatz e.V.

§ 2 Aufgaben und Zweck

Frischluff _____ arbeitet mit dem Ziel, Arbeit in offener Form für Kinder und Jugendliche auf der Grundlage eines christlich geprägten Menschenbildes zu betreiben und junge Menschen zur Selbstverwirklichung, zu einem verantworteten Leben in Freiheit und zur aktiven Mitarbeit im demokratischen Staat und in der pluralistischen Gesellschaft zu führen.

Dieses Ziel soll insbesondere durch Seminare, praxisorientierte Angebote in den Bereichen Umweltschutz, Kultur, naturwissenschaftlich-technische Bildung, sozialem Engagement im Dienst am Menschen, spielerischen Freizeitaktivitäten, nationaler und internationaler Jugendarbeit, Studienfahrten sowie durch Publikationen und Medienangebote verwirklicht werden.

§ 3 Status

- (1) Frischluff _____ strebt die Anerkennung als Kreisverband des Bundesverbandes Frischluff e.V. und des Landesverbandes Frischluff _____ an.

(2) Ungeachtet der Anerkennung als Kreisverband bleibt Frischluft _____ ein organisatorisch sowie wirtschaftlich und finanziell unabhängiger Verein.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Jeder, ungeachtet seiner Herkunft und Religion, kann vom vollendeten 7. Lebensjahr an Mitglied werden. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Einhaltung der Beschlüsse des Vereins und bekennt sich zu dessen Grundsätzen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Ein Antrag um Aufnahme in den Verein kann nur schriftlich erfolgen.

(2) Natürliche und juristische Personen, die den Verein unterstützen wollen, ohne Mitglied zu werden, können Fördermitglieder von Frischluft _____ werden. Fördermitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen. Sie haben bei der Mitgliederversammlung Redeaber kein Stimmrecht und können nicht in Vorstandsämter gewählt werden. Fördermitglieder verpflichten sich zur Entrichtung eines jährlichen Förderbeitrages. Näheres regelt § 5 der Satzung.

(3) Das aktive Wahlrecht der Mitglieder beginnt mit dem vollendeten 12., das passive Wahlrecht mit dem vollendeten 15. Lebensjahr.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Bei Fördermitgliedern endet die Mitgliedschaft auch durch Auflösung der juristischen Person. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

(5) Mitglieder, die gegen die Vorschriften der Satzung, Grundsätze oder Beschlüsse des Vereins verstoßen, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur auf Antrag vom Vorstand mit Mehrheit beschlossen werden. Antragsberechtigt sind die Organe des Vereins sowie gemeinsam fünf Mitglieder. Über den Ausschluss ist das betroffene Mitglied per eingeschriebenen Brief innerhalb von 10 Tagen zu informieren. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Zeitpunkt des Ausschlusses.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder fördern die Arbeit des Vereins durch Beiträge. Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 12 Euro, bei Fördermitgliedern mindestens 30 Euro. Der Jahresbeitrag muss bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an den Verein abgeführt werden.

(2) Mitglieder, die bis zu diesem Zeitpunkt ihren Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet haben, haben kein Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen und können nicht in Ämter des Vereins gewählt werden. Übt ein Mitglied, das mit dem Beitrag im Rückstand ist, ein Amt aus, so ruht dieses Amt.

(3) Wird der Jahresbeitrag nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung bis zum 30. Juni des laufenden Jahres nicht an den Verein abgeführt, so erlischt mit Ablauf dieses Tages die Mitgliedschaft.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

zu 1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören die Wahl und die Entlastung des Vorstandes sowie der Kassenprüfer.

Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen ergehen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und müssen spätestens am achten Tage vor der Versammlung bei der Post aufgegeben sein (Datum des Poststempels). Sie sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Eine Mitgliederversammlung muss außerdem dann binnen vier

Wochen einberufen werden, wenn 20 Prozent der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorstand beantragen.

zu 2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) einer/einem Beisitzer/in als Schatzmeister/in

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- Die Führung des Vereins nach der Satzung
- Die Aufstellung eines Haushaltsplanes und die Kontrolle seines Vollzuges
- die Berufung eines Kuratoriums, das den Verein berät

Die Wahl des Vorstandes wird durch die Wahlordnung des Vereins geregelt. Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre.

Die Einladungsfrist für Vorstandssitzungen beträgt 10 Tage (Datum des Poststempels). Die Einladung ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Der Vorstand tagt mindestens zweimal pro Kalenderjahr.

Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein nach § 26 BGB gemeinsam nach innen und außen.

§ 7 Protokollpflicht

Über die Beschlüsse der Organe sind Protokolle anzufertigen und von der/dem Vorsitzenden sowie der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen. Schriftführer/in ist der/die stellvertretende Vorsitzende. Bei Verhinderung wird zu Beginn der Sitzungen der Organe ein/e Schriftführer/in bestimmt.

§ 8 Vermögen und Inventar

Alle Gegenstände und Rechte, die für den Verein erworben werden, sind Eigentum des Vereins.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen müssen in der Einladung angekündigt sein.

Satzungsänderungen auf Initiative des zuständigen Amtsgerichtes oder Finanzamtes können vom Vorstand mehrheitlich beschlossen werden. Die nächste Mitgliederversammlung muss über die Änderung informiert werden.

§ 10 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die in dieser Satzung bestimmten Zwecke verwendet werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Der Antrag zur Auflösung kann eingebracht werden
a. vom Vorstand
b. von mindestens 25 % der Mitglieder.

(3) Der Beschluss

zur Auflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Bundesverband Frischluft e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Sollte zu diesem Zeitpunkt Frischluft e.V. nicht mehr existieren, fällt das Vereinsvermögen an den Verein Frischluft Bildungs- und Freizeitwerk e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage der Annahme in Kraft.

_____, den

Wahlordnung des Vereins „Frischluft e.V.“

1. Die Wahl der/des Vorsitzenden führt ein/e Versammlungsleiter/in, die/der zu Beginn des Wahlgangs aus der Mitgliederversammlung zu wählen ist.
2. Die weiteren Wahlgänge leitet die/der Vorsitzende. Wird die/der Versammlungsleiter/in für das Amt der/des Vorsitzenden vorgeschlagen, so ist ein/e neue/r Versammlungsleiter/in zu wählen.
3. Die Wahlen erfolgen direkt und geheim durch Stimmzettelabgabe.
4. Alle Wahlvorschläge sind zur Diskussion zu stellen.
5. In je einem Wahlgang erfolgt in nachstehender Reihenfolge die Wahl
 - a. der/des Vorsitzenden
 - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden

- c. der/des Beisitzerin/Beisitzers als Schatzmeister/in
- d. zwei Kassenprüfer/innen

6. Die Kandidatinnen/Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt.

7. Gewählt sind diejenigen, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Soweit diese Mehrheit nicht erreicht wird, erfolgt eine Stichwahl, und zwar höchstens unter der doppelten Anzahl der noch zu wählenden Kandidatinnen/Kandidaten. Gewählt ist hierbei, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidatinnen/Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl. Enthaltungen werden grundsätzlich als gültige Stimmen gewertet.



Impressum

Frischlufft e.V
Straßburger Straße 43 a
10405 Berlin

Telefon: 030 / 44 04 22 05
Fax: 030 / 44 04 28 10
E-Mail: post@frischluft-ev.de
Internet:www.frischlufft-ev.de

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß §10 Absatz 3 MDStV:

Bundesgeschäftsführer Andreas Schmidt (V.i.S.d.P.)

VR-Nr. Vereinsregister Erfurt, VR 2281

Gestaltung

Friedsam & Gemein GmbH
www.friedsam-gemein.de

Werde aktiv!